



**Postanschrift:**  
**Postfach 81 08 72, 81901 München**

**Hausanschrift:**  
Arabellastraße 31, 81925 München

Telefon: (089) 9235-6  
Telefax (089) 9235-8979  
E-Mail: [vdbs@versorgungskammer.de](mailto:vdbs@versorgungskammer.de)  
Internet: [www.schornsteinfegerkasse.de](http://www.schornsteinfegerkasse.de)

## **FAQ für die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder ohne aktuellen Versorgungsanspruch (mit Hinweisen zur Berufsunfähigkeit)**

### **Ich bin derzeit als Bezirksschornsteinfegermeister/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt - muss ich weiterhin Beiträge zur VdBS leisten?**

Alle Bezirksschornsteinfegermeister und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger müssen bis zum 31. Dezember 2012 nach dem bis dahin geltenden Schornsteinfegergesetz den Beitrag zur VdBS leisten. Dieser beträgt ab 1. Januar 2012 jährlich 7.256,00 Euro (West) bzw. 6.380,00 Euro (Ost). Die VdBS ist verpflichtet, die Beitragspflicht bis dahin weiter (notfalls durch Einleitung einer Zwangsvollstreckung) durchzusetzen. Erst ab dem 1. Januar 2013 sind keine Beiträge mehr an die VdBS zu leisten.

### **Was passiert mit meinen bis zum 31. Dezember 2012 bei der VdBS erworbenen Anwartschaften?**

Wenn ich 5 Jahre und länger Beiträge zur VdBS entrichtet habe, bin ich versorgungsberechtigt. Die VdBS errechnet für alle Versorgungsberechtigten deren zum Stichtag 31. Dezember 2012 erworbene Anwartschaft auf Altersruhegeld und weist diese als Euro-Betrag in einem Bescheid aus. Die bis dahin erworbenen Anwartschaften auf Altersruhegeld bleiben also erhalten.

### **Ich habe weniger als 5 Jahre Beiträge zur VdBS entrichtet - welche Möglichkeiten habe ich?**

Ich kann entweder ab 1. Januar 2013 bei der VdBS einen Antrag auf Beitragserstattung stellen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung richtet sich entsprechend der Regelung für die gesetzliche Rentenversicherung in § 210 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Dies bedeutet, dass die entrichteten Beiträge - da sie aufgrund einer selbstständigen Tätigkeit entrichtet wurden - zur Hälfte erstattet werden. Zinsen werden nicht gezahlt.

Andererseits habe ich aber auch die Möglichkeit, für die auf fünf Jahre fehlende Zeit Beiträge an die VdBS nachzuzahlen. Damit erwerbe ich eine Anwartschaft auf Ruhegeld, Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld, nicht aber auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit. Die Höhe der nachzuzahlenden Beiträge beträgt für jeden fehlenden Monat 605 Euro (West) bzw. 532 Euro (Ost); die Beiträge müssen bis 30. Juni 2013 an die VdBS gezahlt werden.

## **Wie wird die Höhe meiner bis zum 31. Dezember 2012 erworbenen Anwartschaft berechnet?**

Bei zum Stichtag bestellten Bezirksschornsteinfegermeistern/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, die versorgungsberechtigt sind, wird die Höhe wie folgt bestimmt:

Die Höhe der Anwartschaft auf Altersruhegeld ist von der Dauer der mit Beiträgen zur VdBS belegten Zeit abhängig. Der Jahresbetrag der Anwartschaft beträgt für die ersten 20 mit Beiträgen belegten Jahre jeweils 3,5 %, danach bis zur Erreichung des Jahreshöchstbetrags für jedes weitere begonnene, mit Beiträgen belegte Jahr 3 % des Jahreshöchstbetrags. Von diesem so errechneten Prozentsatz des Jahreshöchstbetrages ist in einem nächsten Schritt der Monatsbetrag der Anwartschaft um die Rente wegen Alters zu kürzen, die dem Bezirksschornsteinfegermeister/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Januar 2013 zustünde. Der Differenzbetrag in Euro ist die bis dahin erworbene Anwartschaft auf Altersruhegeld.

Sofern dieser Differenzbetrag jedoch weniger als 1,5 % des Jahreshöchstbetrags für jedes mit Beiträgen belegte Jahr, höchstens jedoch für 30 Jahre beträgt, wird der zuletzt genannte Betrag als erworbene Anwartschaft ausgewiesen (dies entspricht der bisherigen Mindestversorgung).

Anwartschaftsberechtigte, deren Bestellung durch Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung vor dem 1. Januar 2013 geendet hat, erhalten eine jährliche Anwartschaft auf Altersruhegeld pro begonnenes, mit Beiträgen belegtes Jahr - höchstens jedoch für 30 Jahre - in Höhe von 1,5 % des Jahreshöchstbetrages.

## **Wie hoch ist der Jahreshöchstbetrag?**

Der Jahreshöchstbetrag beträgt 81 % des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens eines Beschäftigten des Bundes in der Entgeltgruppe 8 Stufe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ohne leistungsorientierte Bezahlungskomponenten, Jahressonderzahlungen und Einmalzahlungen. Als Jahreshöchstbetrag (Ost) - maßgeblich für Bestellungen im Gebiet der ehemaligen DDR - gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Jahreshöchstbetrag mit dem Verhältnis aus dem am 31. Dezember 2012 geltenden Rentenwert (Ost) und dem dann geltenden Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung multipliziert wird. Derzeit (ab 1. Januar 2012) beträgt der Jahreshöchstbetrag 27.586,44 Euro bzw. 24.490,80 Euro (Ost).

## **Ich wurde unverschuldet später als zwölf Jahre nach meinem Rangstichtag bestellt, werden diese Zeiten bei der Berechnung der Höhe meiner zum Stichtag erworbenen Anwartschaft auf die Zeit meiner Mitgliedschaft bei der VdBS angerechnet?**

Zurechnungszeiten über den Rangstichtag werden bei einem zum 31. Dezember 2012 bestellten Bezirksschornsteinfegermeister/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf die Dauer seiner mit Beiträgen belegten Zeit bei der VdBS angerechnet. Dies gilt jedoch nur bei Bestellungen vor dem 1. Januar 2010, da nur für diese der Rangstichtag bei der Bestellung bedeutsam war. Die unverschuldete verspätete Bestellung muss der Bezirksschornsteinfegermeister/bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (z.B. durch die Vorlage einer Bestätigung seiner Bestellbehörde) gegenüber der VdBS nachweisen. Anwartschaftsberechtigte, deren Bestellung durch Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung geendet hat, bekommen keine Zurechnung für eine unverschuldet verspätete Bestellung.

Grundvoraussetzung für eine Zurechnung über die Rangstichtagsregelung ist jedoch stets das Vorliegen der Mindestmitgliedschaftsdauer von 5 mit Beiträgen belegten Jahren.

**Errechnet die VdBS meine Anwartschaft auf Altersruhegeld automatisch oder muss ich einen Antrag stellen oder Unterlagen einreichen?**

Die VdBS wird mit Anfang des Jahres 2013 von Amts wegen damit beginnen, die Anwartschaften der Versorgungsberechtigten zu berechnen und die Bescheide zu erteilen. Von den zum Stichtag 1. Januar 2013 bestellten Bezirksschornsteinfegermeistern/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern benötigt sie hierfür eine Auskunft der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der Rente, die dem Versorgungsberechtigten von dort am 1. Januar 2013 wegen Alters zustünde. Ob dazu die Mitwirkung der Versorgungsberechtigten erforderlich sein wird, oder man gegebenenfalls auf ein automatisiertes Verfahren zurückgreifen kann, ist noch offen. Die VdBS wird sich diesbezüglich gegebenenfalls nochmals an Sie wenden, so dass zunächst hierzu keine Unterlagen einzureichen sind. Möchten Sie dagegen die Berücksichtigung einer unverschuldet verspäteten Bestellung geltend machen, müssen Sie von sich aus die entsprechenden Unterlagen (siehe oben) vorlegen. Von den Versorgungsberechtigten, deren Bestellung vor dem 1. Januar 2013 zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben wurde, benötigt die VdBS dagegen keine weiteren Unterlagen.

**Wann kann ich von der VdBS das Ruhegeld wegen Alter erhalten?**

Versorgungsberechtigte können auf Antrag Ruhegeld wegen Alters von der VdBS erhalten, wenn sie die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben (Achtung: diese wird ab Jahrgang 1947 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben). Nach Vollendung des 62. Lebensjahres kann das Ruhegeld vorzeitig mit einem Abschlag von 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Bezugs in Anspruch genommen werden. Der Abschlag entfällt, wenn aus der gesetzlichen Rentenversicherung Altersrente für besonders langjährige Versicherte bezogen werden kann (Voraussetzung: Vollendung des 65. Lebensjahres und Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren).

**Wie bin ich bei der VdBS abgesichert, wenn ich nach dem 1. Januar 2013 berufsunfähig werde?**

Eine Absicherung bei Berufsunfähigkeit besteht nur noch eingeschränkt. Nur Versorgungsberechtigte, d.h. Bezirksschornsteinfegermeister/bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, die mindestens 5 Jahre Beiträge zur VdBS geleistet haben, bei denen die Berufsunfähigkeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze eingetreten ist und deren Bestellung auf Grund des § 12 aufgehoben worden ist, können die Absicherung beanspruchen. Versorgungsberechtigte, die nach dem 1. Januar 1973 geboren sind, erhalten nur dann Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit, wenn - zusätzlich - in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Beiträge an die VdBS gezahlt wurden. Da nur bis zum 31. Dezember 2012 eine Beitragszahlung möglich ist, können diese Jahrgänge nur dann überhaupt noch ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit von der VdBS erhalten, wenn der Versorgungsfall bis zum Ablauf des Jahres 2014 eingetreten ist. Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, können das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit dagegen auch über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten, wenn sie nicht von der Befreiungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht haben und die Berufsunfähigkeit spätestens zwei Jahre nach Aufhebung der Bestellung eingetreten ist.

Die VdBS stellt in Zukunft die Berufsunfähigkeit selbst fest. Hierzu holt sie ein amtsärztliches Gutachten ein. Ein solches ist nicht notwendig, wenn ein Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über Ruhegeld wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit oder wegen voller Erwerbsminderung vorgelegt wird.

### **Wie sind meine Hinterbliebenen abgesichert?**

Es gibt Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld.

### **Tritt der Versorgungsfall ein, solange ich noch kein Ruhegeld aus der VdBS beziehe, gilt Folgendes:**

Das Witwen- bzw. Witwergeld beträgt 0,82 % des jeweiligen Jahreshöchstbetrages für jedes mit Beiträgen belegte Jahr, mindestens jedoch 17,3 % des Jahreshöchstbetrages (ausgehend vom Jahreshöchstbetrag für 2012 wären dies 4.772,52 Euro pro Jahr bzw. im Osten 4.236,96 Euro pro Jahr). Wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt das Witwengeld 0,89 % des jeweiligen Jahreshöchstbetrages für jedes mit Beiträgen belegte Jahr, mindestens jedoch 18,9 % des Jahreshöchstbetrages.

Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen jährlich 0,3 % des jeweiligen Jahreshöchstbetrags für jedes mit Beiträgen belegte Jahr, mindestens jedoch 6,3 % des Jahreshöchstbetrages, bei Vollwaisen das Doppelte.

### **Tritt der Versorgungsfall ein, wenn ich bereits Ruhegeld aus der VdBS erhalte, gilt Folgendes:**

Das Witwen- bzw. Witwergeld beträgt 55 Prozent meines Ruhegeldes. Wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt es 60 Prozent.

Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen 20 Prozent, bei Vollwaisen 40 Prozent meines Ruhegeldes.

**Die Information gibt den Rechtsstand nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister (BR-Drs.: 543/12) in der am 25.10.2012 durch den Bundestag beschlossenen Fassung wieder.**